

Wahlfreiheit beim Wohnen – auch für Menschen mit Behinderungen: Ja zur Motion 24.3003 der SGK-N

«Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen»

[Link zum Motionstext](#)

Was ist das IFEG und was sind seine Kernpunkte?

- Das [IFEG](#) ist das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.
- Beim IFEG handelt es sich um ein Rahmengesetz, das 2008 mit dem Nationalen Finanzausgleich geschaffen wurde und den Kantonen die Zuständigkeit für die sog. stationäre Eingliederung von Menschen mit Behinderungen übergab.
- Mit dem IFEG wurden gewisse Mindeststandards beim Wohnen geschaffen mit dem Ziel, dass es genügend Heimplätze gibt und niemand wegen einem Heimaufenthalt in die Sozialhilfe kommt.

Warum muss das IFEG modernisiert werden?

- Das heutige IFEG steht in Kontrast zum weitverbreiteten **Bedürfnis nach Selbstbestimmung**: Zahlreiche Menschen mit Behinderungen wünschen sich mehr Autonomie bei der Wahl der Wohnform und möchten den institutionellen Kontext (Heim) verlassen.
 - [Im Heim ist mir die Decke auf den Kopf gefallen](#) (Blick, 7.3.2024)
 - [Le Conseil national veut encourager le libre accès au logement des personnes handicapées](#) (RTS, 8.3.2024)
- Das heutige IFEG steht in Kontrast zur **interkantonalen Willenserklärung**: Die SODK will gemäss ihrer [Vision](#) das selbstbestimmte Wohnen bis 2030 verwirklichen.
 - Auszug aus der Vision: «*Betagte Menschen und **Menschen mit Behinderungen** wählen bis im Jahr 2030 ihren Wohnort in der Schweiz und ihre Wohnform so selbstbestimmt und frei wie Menschen ohne Behinderung. Sie sollen dieselben Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Betreuungsbedarf haben.*»
- Das heutige IFEG steht in Kontrast zur **internationalen Verpflichtung**: Durch die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist die Schweiz verpflichtet, Menschen mit Behinderungen bezüglich Wohnform und Wohnort gleiche Wahlmöglichkeiten zu verschaffen wie anderen Menschen. Dies bekräftigte der BRK-Ausschuss 2022.
- Das heutige IFEG steht in Kontrast zu Bestrebungen für **zeitgemässe Versorgungsstrukturen**: ein [Rechtsgutachten im Auftrag der SODK](#) identifiziert Fehlanreize für Kantone, Bund, Betroffene.

Darum braucht es eine Revision des IFEG und ein Ja zur Motion 24.3003!

Die wichtigsten Eckpunkte der Motion:

1. Die Motion respektiert die heutige Aufgabenteilung von Bund und Kantonen

Ein Gutachten von Prof. Dr. iur. Vanessa Rüegger kommt zum Schluss, dass der Bund über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um die Motion umzusetzen. Dies ergibt sich aus der

Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich der Eingliederung aus der BV (Art. 112b Abs. 3 BV), die es dem Bundesrat ermöglicht, das IFEG anzupassen – denn zur Eingliederung gehört auch das autonome Wohnen. Schon die Botschaft zum NFA zeigt ein weites Verständnis des Eingliederungsziels nach Art. 112b BV, das von Bund und Kantonen gefördert werden soll, und bezieht das Wohnen mit ein. Das Gutachten stellt klar: *«Dass der Bund diese Kompetenz mit dem Erlass des IFEG bis anhin einzig in Bezug auf Institutionen ausgeübt hat, lässt sich historisch erklären. Es steht dem Bund offen, gestützt auf Art. 112b Abs. 3 BV Ziele, Grundsätze und Kriterien zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens zu erlassen. In einer verfassungs- und völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 112b Abs. 3 BV ist sogar von einer Pflicht des Bundes auszugehen, die Eingliederung im Bereich des autonomen Wohnens mit entsprechenden Rechtsgrundlagen zu fördern.»* (Zusammenfassung, S. 4)

→ [Link zum Gutachten](#)

Das Gutachten zeigt, dass die Motion 24.3003 es ermöglicht, mit der Revision des Rahmengesetzes IFEG eine zeitgemässe Grundlage für die Entwicklung in den Kantonen zu schaffen, die sowohl die bestehende Kompetenzverteilung als auch die verfassungs- und völkerrechtlichen Pflichten von Bund und Kantonen respektiert.

2. Die Motion fordert einen Ressourcentransfer und ein insgesamt kostenneutrales Resultat

Die geforderte IFEG-Revision ermöglicht einen Ressourcentransfer, da ambulante Angebote die Kosteneffektivität steigern – wie Untersuchungen zeigen ([Report of a european study, S.8, fig.1](#)). Eine Plafonierung der Gesamtkosten pro Person (im Verhältnis zu den Kosten für die gleiche Person in einer Institution) stellt eine Kostenkontrolle sicher. Der Motionstext fordert ein insgesamt kostenneutrales Resultat und verweist auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit in der BV.

3. Die Motion ermöglicht selbstbestimmtes Wohnen mit ambulanter Unterstützung

Mit einem revidierten Rahmengesetz, das den weiteren Aufbau ambulanter Unterstützungsleistungen fordert und fördert, geht die Motion mit dem Zeitgeist «ambulant vor stationär». Einige Kantone sind hier bereits weit fortgeschritten, in anderen fehlt es an entsprechenden Angeboten. Für die Kantone ist es wichtig, dass sie in ihren Bemühungen einen klaren und hilfreichen Rahmen durch den Bund haben. Die Stellung von Betroffenen wird mit einer Revision des IFEG im Sinne der Motion schweizweit gestärkt: es wird ein Rahmen geschaffen, der verhindert, dass Betroffene mangels ambulanter Unterstützungsangebote gezwungen werden, in einem Heim zu leben (das Verhältnismässigkeitsprinzip vorbehalten). Die Niederlassungsfreiheit aus der BV ist in gewissen Fällen für Menschen mit Behinderungen eingeschränkt ([Beitrag SRF 10vor10](#)), dies soll mit der Motion zukünftig verhindert werden.

4. Die Motion ist notwendig – weder die BehiG-Teilrevision noch die EL-Revision, noch das Programm Wohnen des Bundes füllen diese Lücke

Die Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) tangiert das Thema Wahlfreiheit beim Wohnen nicht. Die Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) sieht eine Finanzierung für betreutes Wohnen für Bezügerinnen und Bezüger von EL vor. Dies ebnet allenfalls den Weg für eine Finanzierung und geht somit Hand in Hand mit einer Revision des IFEG. Aber nur ein revidiertes IFEG setzt den Rahmen für die Entwicklung solcher zeitgemässer Strukturen in den Kantonen. Auch das Programm Wohnen des Bundes füllt die Lücke nicht: entgegen den Beteuerungen des Bundesrates wird dieses keine konkreten Fortschritte für Betroffene hervorbringen, angedachte Untersuchungen können

bestenfalls die Entwicklungen in den Kantonen begleitend unterstützen, ersetzen einen klaren politischen Auftrag aber nicht.

Fazit: Der Bund hat mit dem IFEG einen geeigneten Hebel, um dem heutigen Bedürfnis nach ambulanten Angeboten und Selbstbestimmung beim Wohnen innerhalb der bestehenden Kompetenzverteilung gerecht zu werden und den internationalen Verpflichtungen aus der UNO-BRK zur Wahlfreiheit nachzukommen.